

2. Dritte Verordnung vom 12. Mai 1966 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) - (GBl. II Nr. 58 S. 357),
3. Vierte Verordnung vom 18. August 1969 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) - (GBl. II Nr. 71 S. 449),
4. Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. II Nr. 53 S. 425),
5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Behälter- und Palettenverkehr — (GBl. II Nr. 53 S. 435),
6. Sechste Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II Nr. 53 S. 436),
7. Achte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II Nr. 53 S. 461),
8. Neunte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung - (GBl. II Nr. 58 S. 364),
9. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei - (GBl. II Nr. 58 S. 365),
10. Elfte Durchführungsbestimmung vom 12. August 1966 zur Transportverordnung — Operative Transportplanung unter Anwendung der Lochkartentechnik — (GBl. II Nr. 92 S. 587),
11. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1967 zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten und Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II Nr. 82 S. 573),
12. Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 18. August 1969 zur Transportverordnung — Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II Nr. 71 S. 449),
13. Ziff. 27 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 28. März 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Anlage

zu § 5 vorstehender Verordnung

**Statut
des Zentralen Transportausschusses**

§ 1

(1) Der Zentrale Transportausschuß ist das beratende Organ des Ministers für Verkehrswesen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet des Transportwesens.

(2) Den Vorsitz des Zentralen Transportausschusses hat der Minister für Verkehrswesen.

(3) Der Zentrale Transportausschuß arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und Einzelentscheidung seines Vorsitzenden.

(4) Der Zentrale Transportausschuß bildet für die Lösung operativer Aufgaben im Berufsverkehr ein Berufsverkehrsaktiv und für die Lösung operativer Aufgaben im Güterverkehr eine Operativgruppe.

§ 2

Im Zentralen Transportausschuß werden Maßnahmen zur Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Transportaufgaben beraten und durch den Vorsitzenden entschieden. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verbesserung des Berufsverkehrs,
- b) die Weiterentwicklung der Methoden zur Ermittlung des Transportbedarfs, der Transportplanung und der Bilanzierung der Transportkapazitäten,
- c) die Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern,
- d) die Entwicklung und Ausnutzung der Transportkapazitäten der Transportträger und des Werkverkehrs,
- e) die ständige Analyse der Transportsituation zur Einleitung erforderlicher operativer Maßnahmen.

§ 3

(1) Der Zentrale Transportausschuß besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses,
- b) Stellvertretern der Minister oder anderen leitenden Mitarbeitern zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben,
- c) den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(3) Weitere Vertreter der Staatsorgane, der Transportträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die nach kollektiver Beratung getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses sind gemäß § 5 Abs. 2 der Transportverordnung für die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses und für die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe verbindlich. Entscheidungen mit ökonomischen Auswirkungen sind mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 5

(1) Im Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Berufsverkehrs beraten und durch den Leiter des Berufsverkehrsaktivs des Zentralen Transportausschusses festgelegt.

(2) In der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Güterverkehrs beraten und durch den Leiter der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses festgelegt.